



# **Arbeitgeberkontrollen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung**

## Evaluation des Kontrollsystems

# **Arbeitgeberkontrollen bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung**

## **Evaluation des Kontrollsystems**

### **Das Wesentliche in Kürze**

---

Arbeitgeberkontrollen im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden durchgeführt, damit sichergestellt wird, dass die Gehälter der Arbeitnehmenden den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgerechnet werden. Jährlich werden rund 36'000 ordentliche Kontrollen an Ort und Stelle und 11'000 „Kontrollen durch andere Massnahmen“ vor Ort oder im Büro durchgeführt. Die Kontrollen gehören in die Zuständigkeit der 79 Ausgleichskassen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), welche diese teilweise selbst ausführen, externe Revisionsbüros oder auch die Schweizerische Unfallversicherung mit der Durchführung beauftragen. Insgesamt sind rund 150 Personenstellen mit Arbeitgeberkontrollen beschäftigt.

Die Finanzierung dieser Kontrollen wird im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrags von den Arbeitgebern getragen. Die geschätzten Kosten des gesamten Kontrollsystems betragen rund 45 Millionen Franken. Die Korrekturen der AHV-pflichtigen Löhne, welche sich aufgrund der Kontrollergebnisse ergeben, mündeten 2003 in Beitragsnachzahlungen an die AHV von beinahe 100 sowie Rückzahlungen von rund 15 Millionen Franken.

Die Aufsicht über die Durchführung der AHV-Arbeitgeberkontrollen obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherung.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat das Kontrollsystem evaluiert. Dabei wurde untersucht, ob das seit 1948 beinahe unverändert gebliebene Kontrollkonzept den gesetzlichen Auftrag auf wirksame Weise erfüllen kann. Die zentralen Bereiche, die im Rahmen dieser Evaluation analysiert wurden, betreffen die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags und die Resultate der AHV-Arbeitgeberkontrollen.

### **Wichtigste Feststellungen**

Aufgrund der Resultate aus der schriftlichen Umfrage und den Gesprächen mit Ausgleichskassenleitenden und Arbeitgeberkontrolleuren stellt die Eidgenössische Finanzkontrolle fest, dass das Konzept der AHV-Arbeitgeberkontrollen grundsätzlich geeignet ist, um den Auftrag zu erfüllen. Die Kontrollen werden von den involvierten Akteuren als angemessen befunden und von den kontrollierten Arbeitgebern akzeptiert. Die Durchführung der AHV-Arbeitgeberkontrollen weist aber auch gewisse Lücken auf.

### **Unterschiedliche Anwendung des Kontrollsystems durch die Ausgleichskassen**

Das Kontrollsystem sieht vor, alle Arbeitgeber innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist entweder mittels einer ordentlichen Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle oder einer „Kontrolle durch andere Massnahmen“ zu prüfen. Gewisse Ausgleichskassen führen bei Arbeitgebern, deren deklarierte Lohnsumme 200'000 Franken nicht übersteigt, keine

Kontrollen durch. Das führt dazu, dass ungefähr 25 % der Arbeitgeber oberflächlich oder nicht geprüft werden. Diese Situation widerspricht den rechtlichen Bestimmungen.

Die rechtlichen Bestimmungen der „Kontrollen durch andere Massnahmen“, welche hauptsächlich für die kleinen Unternehmen gedacht sind, lassen einen grossen Interpretationsspielraum offen. Die Art der Umsetzung dieser Kontrollen ist somit sehr vielfältig in Bezug auf die zu kontrollierenden Unterlagen, den Ort der Durchführung sowie den Arbeitgeberkontrolleur.

Einige Ausgleichskassen nutzen gegenwärtig gewisse Synergien in ihrer Kontrolltätigkeit, indem sie beispielsweise die AHV-Arbeitgeberkontrolle mit der Unfallversicherungskontrolle kombinieren. Die Analyse hat ergeben, dass das Potenzial der Synergien noch nicht ausgeschöpft ist.

### **Mehrwert von einer halben Million Franken pro Kontrolleur**

Pro eingesetzten Franken für die Arbeitgeberkontrollen gehen zusätzliche Sozialabgaben von knapp zwei Franken an die AHV oder anders ausgedrückt: jeder mit AHV-Arbeitgeberkontrollen vollzeitlich beschäftigte Revisor bringt der AHV auf Grund der Kontrollergebnisse einen Mehrwert von gut einer halben Million Franken.

Arbeitgeberkontrolleure decken bei jedem zweiten Arbeitgeber Mängel auf, die zu Beanstandungen führen. Dieser Anteil ist seit dem Jahr 1995 unverändert geblieben. Spesen, Kranken- und Unfallgelder, fehlende Abrechnungen von Arbeitnehmenden sowie die sozialversicherungsrechtliche Stellung gehören zu den am häufigsten beanstandeten Bereichen. Die Beanstandungen werden in den meisten Fällen von den Arbeitgebern akzeptiert und umgesetzt. Somit kommt es seitens der Arbeitgeber nur sehr selten zu Einsprachen.

### **Wichtigste Empfehlungen**

Die Diskrepanz zwischen den rechtlichen Vorgaben und deren Umsetzung ist nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzkontrolle zu beheben. Sie legt daher dem Bundesamt für Sozialversicherung die folgenden fünf zentralen Empfehlungen nahe:

- Das Kontrollkonzept für die Arbeitgeberkontrollen ist neu zu definieren. Die Kontrollfrequenz ist dabei flexibel auszugestalten und hat vermehrt Risikoüberlegungen Rechnung zu tragen.
- Die „Kontrollen durch andere Massnahmen“ sind abzuschaffen.
- Die Aufsichtsfunktion des Bundesamtes für Sozialversicherung im Zusammenhang mit der korrekten Durchführung der Arbeitgeberkontrollen ist gegenüber den Ausgleichskassen stärker wahrzunehmen.
- Das Synergiepotenzial soll bei der Durchführung von Kontrollen im Sozialversicherungsbereich besser genutzt werden. Die Ausgleichskassen sind anzuhalten, die Arbeitgeberkontrollen wenn möglich mit anderen Kontrollen im Bereich der Sozialversicherungen, z.B. bei Familienzulagen, zusammenzulegen oder zeitlich zu koordinieren.

- Um den hohen Anteil der Beanstandungen bei den Arbeitgeberkontrollen zu verringern, soll das Bundesamt für Sozialversicherung präventive Massnahmen intensivieren.

Das Bundesamt für Sozialversicherung begrüsst die Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Insbesondere sieht es vor, einen Expertenbericht in Auftrag zu geben, welcher aufbauend auf den Ergebnissen der Evaluation konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der künftigen Arbeitgeberkontrollen auf das Jahr 2008 liefern soll.

Die Stellungnahme des Bundesamts für Sozialversicherung ist im Kapitel 6 „Empfehlungen“ in den Bericht integriert.

### **Ausblick**

Unabhängig von den heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen kann man sich überlegen, ob mittel- bis langfristig gewisse Kontrollen bei Unternehmungen - auch aus anderen Bereichen mit denjenigen der Sozialversicherungen - zusammengelegt werden sollten. Im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und der Einführung des neuen Lohnausweises im Jahre 2006 werden die Zusammenführung bzw. Koordination von Kontrollen sowie der Meldefluss der Prüfungsergebnisse auf politischer Ebene diskutiert.